



Kinder- und Jugendhilfe in Tirol

- ✓ der Begriff des Kindeswohls und Grundsätze in der KIJU
- ✓ Verschwiegenheitspflicht
- ✓ Meldepflicht

- ✓ Was geschieht nach einer Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe
→ die Gefährdungsabklärung
- ✓ Zahlen zu Gefährdungsabklärungen

- ✓ die Gefährdungseinschätzung
- ✓ Grenzen und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe

Der Begriff „Kindeswohl“

- = Primärer gesetzlicher Auftrag und **Leitidee des Handelns**
- = interpretationsbedürftiger **Rechtsbegriff**

Kindeswohl – § 138 ABGB

→ keine abschließende Aufzählung

- eine angemessene **Versorgung**, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes
- die **Fürsorge**, Geborgenheit und der **Schutz** der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
- die **Förderung** der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
- die Berücksichtigung der **Meinung des Kindes** in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
- **Wahrung der Rechte**, Ansprüche und Interessen des Kindes ;
- die **Vermeidung der Gefahr** für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;



Grundsätze in der KIJU

Kooperation und Vereinbarung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung** tätig und kann (hat) mit den Obsorgeträgern eine Vereinbarung (zu) schließen.

Die Einhaltung der Vereinbarung wird geprüft und kann je nach Problemlage sehr unterschiedliche gestaltet sein.

Der Abschluss einer Vereinbarung, die Kooperation mit den Eltern, ist immer erste Wahl, dies entspricht dem **Grundsatz nach § 182 ABGB – gelindestes Mittel** und dem **Grundrecht auf Privat- und Familienleben**, Artikel 8 EMRK - **dem Kind soll seine Familie erhalten bleiben**, allenfalls mit Unterstützung durch den KJHT.

(1) Die beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die für ihn tätigen Personen sind (...) zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet, die werdende Eltern, Familien, Minderjährige oder junge Erwachsene betreffen und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. (...)

(3) *Die Verschwiegenheitspflicht (...) besteht nicht* gegenüber sonstigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, Lehrkräften und Kindergartenpädagoginnen, Angehörigen von Gesundheitsberufen und Verwaltungsbehörden, soweit im Rahmen einer *Gefährdungsabklärung*, der Erstellung und Durchführung von *Hilfeplänen* oder der *Hilfen zur Erziehung* das überwiegende berechnete Interesse der Minderjährigen an der Preisgabe der Tatsache das Interesse an deren Geheimhaltung überwiegt.

(...)



aus den Erläuternden Bemerkungen zur Verschwiegenheitspflicht § 13 TKJHG

*Die eine Interessenabwägung beinhaltenden Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 3 tragen den Erfordernissen Rechnung, die sich in der Praxis der **vernetzten Zusammenarbeit** von Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und des Gesundheits- und sonstigen Helfersystems andererseits ergeben.*

*Zum Schutz von Minderjährigen **muss**, sofern dies im Einzelfall nach der vorgeschriebenen Interessenabwägung im Interesse des betroffenen Minderjährigen liegt, **ein Austausch von Informationen im Rahmen von Helferkonferenzen, Hilfeplanbesprechungen sowie der Hilfen zur Erziehung möglich sein.***

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe/meldung-verdacht-kindeswohlgefaehrung/>

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

§ 37. (1) Ergibt sich **in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit** der **begründete Verdacht**, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese **konkrete erhebliche Gefährdung** eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich **schriftlich Mitteilung** an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;



(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls **im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften** zu treffen.

(...)

(4) Die **schriftliche Mitteilung** hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

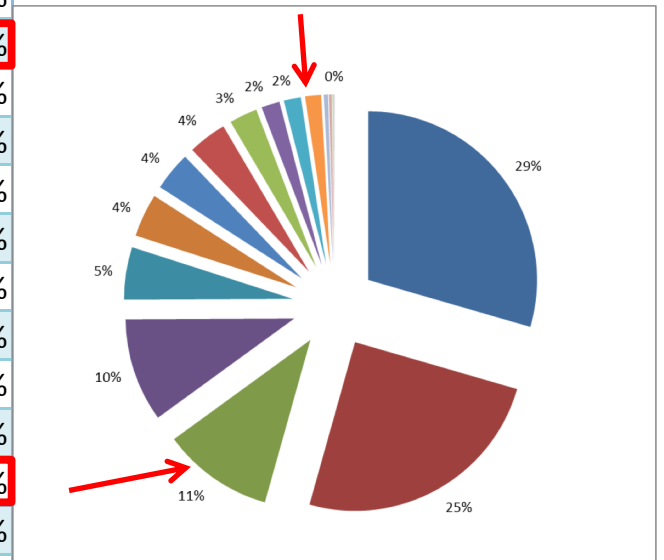
(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

WICHTIG !

- Der Auftrag zur Risikoeinschätzung bei einer Kindeswohlgefährdung bedeutet **K E I N E Ermittlungstätigkeit im strafrechtlichen Sinn – eine Meldung an die KIJU ist keine Anzeige**
- Eine **anonyme Beratung** stellt noch keine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe dar.
- **Mitteilungspflichtige** nach § 37 Abs 4 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 bzw. aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Minderjährigen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

Was geschieht nach einer Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe? Gefährdungsabklärungen 2017 in Tirol: 2.679

Wer war der Melder?	Anzahl	in %
nicht Meldungspflichtige Personen/Einrichtungen	790	29,5%
Polizei bzw. Organe der öffentlichen Aufsicht	666	24,9%
Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Mj (Schul	285	10,6%
k. A.	266	9,9%
Arzt/Ärztin inkl. Krankenhäuser/Kuranstalten	135	5,0%
Behörden	111	4,1%
Private Einrichtungen der KIJU	100	3,7%
in der KIJU tätige Personen oder Einrichtungen	99	3,7%
soz. Einrichtungen außer KIJU-Einrichtungen	72	2,7%
Gericht/Staatsanwaltschaft	47	1,8%
Von der KIJU beauftragte freiberuflich tätige Personen	44	1,6%
Kindergarten	41	1,5%
Gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe, sofern nicht in einer E	11	0,4%
Freiberuflich tätige Personen für Betreuung und Unterricht Mj.	7	0,3%
Selbstmelder	4	0,1%
Einrichtungen der Hauskrankenpflege	1	0,0%





Die **Gefährdungsabklärung** erfolgt immer im **Spannungsfeld**, einerseits nicht zum Nachteil von Kindern/Jugendlichen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, andererseits aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abzuwehren, weshalb in diesem Bereich besonders hohe Standards gelten.

→ **Interessenabwägung**

Meldung über Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls
(wird entgegengenommen von Fachkraft/Leitung)
oder Eigenwahrnehmung einer Gefährdung durch Fachkraft
(zum Beispiel bei Hausbesuch)

Ja

R e l e v a n z ?
Bewertung durch Fachkraft/Leitung

Nein

Kriterien zur Bewertung der Relevanz:

- Relevanz aufgrund der Mitteilungspflicht immer gegeben
- der Inhalt der Meldung ist konkret und glaubhaft
- die vermutete Gefährdung ist erheblich in Bezug auf die Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls in Relation zur Familienautonomie



Kriterien zur Einschätzung der Dringlichkeit sind insbesondere

- das Alter des Kindes
- die Schwere der vermuteten Gefährdung
- die Aktualität des gemeldeten Inhalts



Mitwirkungspflicht bei Gefährdungsabklärung

§ 37 Abs. 4 TKJHG: Mitteilungspflichtige nach § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 bzw. aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Minderjährigen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.



Informationsbeschaffung

Eine **umfangreiche Informationssammlung** zur Familiensituation und dem psychischen und physischen Zustand des Kindes ist **Basis für die Beurteilung der Gefährdungssituation**.

- mindestens **ein persönlicher Kontakt** mit Kind und Erziehungsberechtigten
- mindestens **ein Hausbesuch** (unangemeldete Hausbesuche nur, wenn zur Abklärung der vermuteten Gefährdung notwendig)
- Einholung **externer Einschätzungen** z.B. von HortbetreuerInnen, KindergartenpädagogInnen, LehrerInnen, ÄrztInnen
- bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe Beziehung des **Kinderschutzzentrums**
- bei begründetem Verdacht in Zusammenhang mit der vermuteten Kindeswohlgefährdung Einholung von **Registerbescheinigungen** (Kriminalpolizeilicher Aktenindex, Zentrale Gewaltschutzdatei, Strafregisterauskunft)
- bei Hinweisen auf physische Verletzungen und Beeinträchtigungen durch (sexuelle) Gewalt und/oder Vernachlässigung **ärztliche Untersuchung des Kindes – jedenfalls bei Kindern unter drei Jahren**

Meldung über Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls
 (wird entgegengenommen von Fachkraft/Leitung)
oder Eigenwahrnehmung einer Gefährdung durch Fachkraft
 (zum Beispiel bei Hausbesuch)





die Gefährdungseinschätzung

Zur Erinnerung:

Der **Auftrag zur Risikoeinschätzung** bei einer Kindeswohlgefährdung bedeutet **K E I N E Ermittlungstätigkeit im strafrechtlichen Sinn** – eine Meldung an die KIJU ist keine Anzeige

Es kann und soll **keine festgelegte „Rangordnung“** von Kriterien geben. Vielmehr sind einzelne Kriterien in jedem Einzelfall gesondert zu bewerten und zu berücksichtigen.

verpflichtendes 4-Augen-Prinzip

- unmittelbar mitwirkende 4-Augen-Prinzip
- mittelbar mitwirkende 4-Augen-Prinzip
- Das bezeugende 4-Augen-Prinzip



bei der Einschätzung der Gefährdung einzubeziehende Bereiche (Kriterien)

1. Situation des Kindes

Bspl.: Schutz, Entwicklung, Deckung der Grundbedürfnisse, Hygiene, ärztliche Versorgung, soziale Integration

2. Erziehungsfähigkeit der Eltern oder anderer Bezugspersonen

Bspl.: Schutz, Wohnverhältnisse, Alltagskompetenzen, Eingehen auf Bedürfnisse (auch Privatsphäre, Autonomieentwicklung etc.), Problemlösungsstrategien, soziale Isolation?

3. Ressourcen

familiär, im sozialen Umfeld ...

4. Einschätzung externer Fachkräfte

Bspl.: MitarbeiterInnen Kinderschutz oder Ärzte/Ärztinnen



5. Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern oder anderer Bezugspersonen

Die **Perspektive der Eltern** auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit den von den Fachkräften geäußerten Sorgen sind sowohl selbst zentraler Gegenstand der Gefährdungseinschätzung als auch wesentlich für das Ausloten von Unterstützungsmöglichkeiten

- * Was können/wollen Eltern zur Aufklärung der Verdachtsmomente beitragen?
- * Wie kooperieren sie bei der Abklärung?
- * Wie schätzen sie selber die Gefährdung ein? (Problemkongruenz)
- * Wie stellt sich aus Sicht der Eltern ihre familiäre Situation dar?
- * Wie lässt sich ein Zugang herstellen, damit sich Eltern für mögliche Hilfen öffnen und kooperieren?
- * Welche Interventionen (Hilfen) sind notwendig, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. zu beenden?



Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern oder anderer Bezugspersonen

Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz sind Ergebnis eines gelingenden Kontaktes zu den Eltern und werden nicht einfach vorgefunden!

Es gilt, ein gemeinsames Verständnis des Problems und der Hilfe zu entwickeln (Risikoeinschätzung und Hilfebeziehung sind untrennbar miteinander verbunden).

Die Gefährdungseinschätzung und die Einleitung einer Hilfe gelingen umso besser:

- je weniger Eltern Angst vor überraschenden Maßnahmen oder Eingriffen haben müssen,
- je besser es gelingt, den Zugang zu den Eltern herzustellen,
- je offener der Dialog mit den Eltern war / ist und
- je mehr sie auf Hilfe und Unterstützung hoffen können.

Meldung über Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls
 (wird entgegengenommen von Fachkraft/Leitung)
oder Eigenwahrnehmung einer Gefährdung durch Fachkraft
 (zum Beispiel bei Hausbesuch)



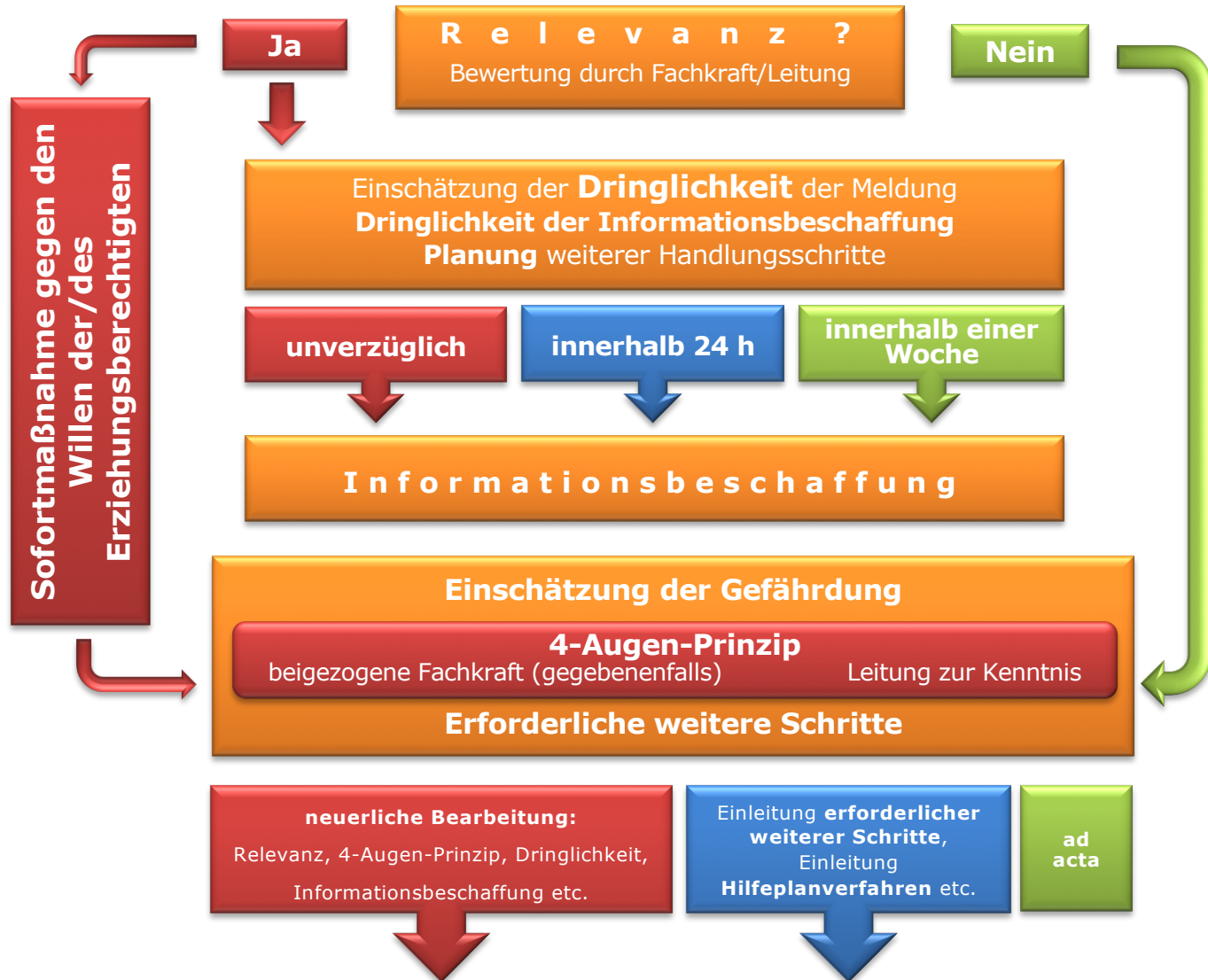
§ 211 (1) *Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger vorläufig mit der Obsorge betraut.*

Gefahr im Verzug bedeutet, dass der **sofortige Schutz des Kindes** erforderlich ist, da eine **hochgradig unklare oder uneinschätzbare Gefährdungsvermutung** vorliegt.

Für die Einschätzung der Gefahr im Verzug müssen **konkrete, auf den Einzelfall bezogene Tatsachen** vorliegen, aus denen die Gefahr abgeleitet wird. Allein **Hypothesenbildungen oder Vermutungen reichen für eine derartige Einschätzung nicht aus.**

Die Entscheidungsfindung hat entsprechend dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben** zu erfolgen. Das angestrebte Ziel, nämlich die Schädigung der Minderjährigen abzuwehren, muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den Einschränkungen stehen, die der Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten auferlegt werden.

Meldung über Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls
 (wird entgegengenommen von Fachkraft/Leitung)
oder Eigenwahrnehmung einer Gefährdung durch Fachkraft
 (zum Beispiel bei Hausbesuch)





Grenzen und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Praxis

- Entscheidungen Pflegschaftsgerichte und Strafgerichte
- Selbstbestimmung von Jugendlichen
- Spannungsfeld Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Grundrecht auf Privat- und Familienleben
- Abgrenzung zu (fehlenden) Ressourcen in anderen Bereichen (Bspl. Bildungssystem, Familienhilfe)
- Kontinuität in der Betreuung und Begleitung von Kindern und Familien (Fluktuation von MitarbeiterInnen in der KIJU)

Herausforderungen in der Praxis

- Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht (auch innerhalb der Behörde)
- Jegliche Verweigerung der Zusammenarbeit mit Behörde oder auch Gericht („Familiengeheimnisse“)
- „Jugendamthopping“ bzw. häufige Übersiedelungen
- Krisensituationen am Wochenende
- Kulturelle Unterschiede (Bspl.: Sprachbarriere, Familienautonomie)



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**